

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der**

**Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, der Fresenius Medical Care Management AG,**

**und**

**der Geschäftsführung der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH**

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG

über die Anpassung des Ergebnisabführungsvertrags  
vom 23. Dezember 1997

## I. Allgemeines

Zwischen der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (nachfolgend auch der „**Organträger**“) und der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch die „**Organgesellschaft**“) besteht mit Wirkung vom 1. Januar 1998 ein Ergebnisabführungsvertrag (der „**Ergebnisabführungsvertrag**“). Der Ergebnisabführungsvertrag wurde am 23. Dezember 1997 zwischen dem Organträger in seiner früheren Rechtsform als Fresenius Medical Care AG und der Organgesellschaft (seinerzeit firmierend als Fresenius Beteiligungs GmbH mit Sitz in Oberursel) abgeschlossen. Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags diente insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft nach Maßgabe der §§ 14, 17 KStG, die eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH als Organgesellschaft und der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA als Organträger ermöglichte.

Aus Anlass der durch das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ vom 20. Februar 2013 geänderten Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes haben der Organträger und die Organgesellschaft am 12. März 2014 eine Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen (die „**Änderungsvereinbarung**“), die nachstehend unter Ziffer V. dieses Berichts näher beschrieben werden.

Die Änderungsvereinbarung wird der Hauptversammlung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA am 15. Mai 2014 unter Tagesordnungspunkt 6 zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, der Fresenius Medical Care Management AG, und die Geschäftsführung der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht über die Änderungsvereinbarung:

## II. Parteien der Änderungsvereinbarung

### 1. Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA ist eine börsennotierte Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Hof an der Saale und ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 4019 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA ist die Fresenius Medical Care Management AG, die ihren Sitz ebenfalls in Hof an der Saale hat und in das Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 3894 eingetragen ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, deren satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand (a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren des Gesundheitswesens, einschließlich der Dialyse, (b) Projektierung, Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb von Unternehmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einschließlich Dialysezentren, auch in gesonderten Gesellschaften oder durch Dritte und die Be-

teiligung an solchen Dialysezentren, (c) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von anderen pharmazeutischen Produkten und die Leistung von Diensten in diesem Bereich, (d) die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation, und (e) die Dienstleistung im Laborbereich für Dialyse- und andere Patienten und medizinische Heimversorgung ist. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags firmierte die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA noch als Fresenius Medical Care AG. Der Rechtsformwechsel in die heutige Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien wurde von der Hauptversammlung am 30. August 2005 beschlossen und mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hof am 10. Februar 2006 wirksam.

## **2. Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH**

Die Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg unter HRB 3938 eingetragen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH ist die Beteiligung an sowie die Eingehung von Joint Ventures mit inländischen und ausländischen Gesellschaften aller Art, insbesondere in den Bereichen pharmazeutischer und medizintechnischer Produktions-, Handels- und Vertriebsgesellschaften sowie der Erwerb und die Überlassung von Know-How und Lizenzen und der Handel mit Waren aller Art. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags firmierte die Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH als Fresenius Beteiligungs GmbH und hatte ihren Sitz in Oberursel. Mit Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung vom 26. April 1999 wurde ihr Sitz nach Bad Homburg v. d. Höhe verlegt und mit Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung vom 18. August 2003 wurde ihre Firma in Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH geändert.

### **III. Abschluss und Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung**

Am 12. März 2014 haben die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und die Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH die Änderungsvereinbarung abgeschlossen.

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA erforderlich. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA werden daher der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Mai 2014 vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH. Die Änderungsvereinbarung wird der voraussichtlich am 17. März 2014 stattfindenden Gesellschafterversammlung der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH zur Zustimmung vorgelegt. Schließlich bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das für die Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH zuständige Handelsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der Ergebnisabführungsvertrag in der seit dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung enthält in § 1 Abs. 4 eine Regelung zur Übernahme von Verlusten der Organgesellschaft durch den Organträger. Nach Maßgabe dieser Regelung erfolgt die Übernahme von Verlusten „nach § 302 AktG“.

Um die mit Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags begründete ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH und der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA auch in Zukunft in voller Übereinstimmung mit den maßgeblichen steuerlichen Anforderungen fortsetzen zu können, soll der bestehende Ergebnisabführungsvertrag aufgrund einer im abgelaufenen Geschäftsjahr in Kraft getretenen Gesetzesänderung angepasst werden: Das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ vom 20. Februar 2013 sieht aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Rechtsgrundlage (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG) nunmehr unter anderem vor, dass Ergebnisabführungsverträge mit Organgesellschaften in der Rechtsform der GmbH künftig einen Verweis auf die Regelung zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten müssen, um die Voraussetzungen der ertragsteuerlichen Organschaft weiter zu erfüllen. Diesen Anforderungen soll durch Abschluss der Änderungsvereinbarung Rechnung getragen werden.

#### **V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen**

Die Änderungsvereinbarung enthält im Einzelnen folgende Regelungen:

##### **1. Anpassung der Parteibezeichnungen und des Sitzes der Organgesellschaft**

Die im Ergebnisabführungsvertrag enthaltenen Parteibezeichnungen werden aufgrund der vorstehend unter Ziffer II. dargestellten Umfirmierung der Organgesellschaft und der rechtsformwechselnden Umwandlung des Organträgers durchgehend angepasst und aktualisiert. Die Firma des Organträgers lautet „Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA“ und die Firma der Organgesellschaft lautet „Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH“. Aufgrund der seit Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ebenfalls vorstehend unter Ziffer II. beschriebenen Sitzverlegung der Organgesellschaft wird dieser in „Bad Homburg v. d. Höhe“ angepasst.

##### **2. Anpassung der bestehenden Regelung zur Verlustübernahme**

Aufgrund der vorstehend unter Ziffer IV. näher beschriebenen Gesetzesänderung wird die in § 1 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrags enthaltene Regelung zur Verlustübernahme unter Einfügung eines entsprechenden Verweises auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung neu gefasst. Die neu gefasste Regelung lautet danach

wie folgt: „Die Übernahme von Verlusten der Organgesellschaft erfolgt nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.“

### **3. Streichung der bislang enthaltenen Zinsklausel**

Der Ergebnisabführungsvertrag sieht in § 1 Abs. 5 Satz 1 vor, dass der nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen abzuführende Betrag ab dem Bilanzstichtag mit 3 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen ist. Zum Zwecke der vereinfachten Handhabung haben sich die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und die Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH entschieden, den Ergebnisabführungsvertrag durch Aufhebung der Zinsklausel anzupassen. Hieraus ergeben sich keine wirtschaftlichen Konsequenzen, da die Verzinsung keine Auswirkungen auf den Jahresüberschuss/-fehlbetrag bei der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA hat. Durch die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Ergebnisabführung bleibt der Saldo aus Zinsertrag/-aufwand und Ergebnisabführung gleich.

### **4. Weitere redaktionelle Anpassung**

§ 2 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags beinhaltet die deklaratorische Feststellung, dass der Organträger und die Organgesellschaft den Ergebnisabführungsvertrag „ihren jeweiligen Gesellschaftergremien (Hauptversammlung / Aufsichtsrat) zum Zwecke der Zustimmung“ vorlegen. Der Klammerzusatz „(Hauptversammlung / Aufsichtsrat)“ wird durch die Änderungsvereinbarung ersatzlos gestrichen, um eine rechtsformneutrale Formulierung zu verwenden.

Die übrigen Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrags gelten unverändert fort.

## **VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche**

Verpflichtungen der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch die Änderungsvereinbarung unverändert nicht begründet, weil die Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH neben der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA keine weiteren Gesellschafter hat.

## **VII. Keine Vertragsprüfung**

Da sich alle Anteile der Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH in der Hand der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA befinden, bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b ff. AktG.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 12.03.2014

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA  
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin  
Fresenius Medical Care Management AG

Der Vorstand

gez. Rice Powell

gez. Michael Brosnan

gez. Roberto Fusté

gez. Dr. Emanuele Gatti

gez. Ronald Kuerbitz

gez. Dr. Rainer Runte

gez. Dr. Olaf Schermeier

gez. Kent Wanzek

Bad Homburg v. d. Höhe, den 12.03.2014

Fresenius Medical Care Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

gez. Michael Brosnan

gez. Dr. Emanuele Gatti

gez. Dr. Rainer Runte